

Außerordentliche Beilage

zum Amts-Blatt No. 31. der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 3. August 1870.

Die nachstehende Bekanntmachung des am 20. d. M. zunächst für den Bereich des norddeutschen Bundesheeres bestellten Königl. Commissars und Militair-Inspecteurs für die freiwillige Krankenpflege, Fürsten von Pleß Durchlaucht, vom 22. d. M. bringen wir hierdurch zur Kenntniß aller deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und ihrer Zweig-Vereine. (Beil. 1.)

Uns auf unsere Mittheilungen vom 19., 21. und 23. d. M. beziehend, fügen wir dieser Bekanntmachung für jetzt nur folgende Bemerkungen bei.

Der Königl. Commissar ist der leitende Mittelpunkt für die gesammte freiwillige Hülfe während der Dauer des Krieges.

In Uebereinstimmung mit der, allen Vereinen in dem betreffenden Auszuge bekannten „Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde,“ ist es unsre gemeinsame Aufgabe, seiner Leitung mit allen unseren Mitteln und Kräften Folge zu leisten.

Sämmliche Vereine haben deshalb vor Allem für die Vermehrung unserer Geldmittel und für die Beschaffung von Gegenständen zur Pflege Verwundeter und Kranker Sorge zu tragen.

Wo es noch an Zweig-Vereinen gebricht, sind diese sogleich in's Leben zu rufen und zur Vorlegung ihrer Statuten an den Landes-Verein zu veranlassen.

Der Vaterländische Frauen-Verein und dessen zahlreiche Zweig-Vereine sind bereits in engster Gemeinschaft mit uns thätig.

Das Zusammenwirken auch anderer, nicht gleicher Maßen organisch mit uns verbundener, aber verwandter Vereine ist auf jede mögliche Weise herbeizuführen.

Berlin ist das Centrum, von welchem aus, nach den Anordnungen des Königl. Commissars, die Verwendung unserer Geldmittel und des Pflege-Materials zu erfolgen hat.

Hier bestehen unsere Bureau, unsere Central-Casse, unser Central-Depot (Unter den Linden Nr. 12), sowie das Central-Nachweisungs-Bureau über das Verbleiben der Kranken und Verwundeten (Unter den Linden Nr. 74).

Deshalb ersuchen wir alle deutschen Vereine, alle Geldmittel und Pflegematerialien, deren sie nicht innerhalb ihres Bereiches zur Lösung ihrer statutenmäßigen Aufgabe dringend bedürfen, hieher zu überweisen.

Unsererseits wird in jedem Bedarfsfalle den Vereinen das da Erforderliche an Geld und Materialien zugesandt werden.

In Ansehung des Pflege-Materials beziehen wir uns auf hier beigebrachte „Rathschläge“. (Beil. 2.)

Wo größere Depots zu bilden sind, wird halbmöglichst mitgetheilt werden.

Von allen Geld- und Material-Beständen der Vereine möge uns, bei Empfang dieser Mittheilung und ferner von 8 zu 8 Tagen, dann unter Anführung der inzwischen erfolgten Verwendungen, Anzeige gemacht werden.

Die Uebermittlung nach dem Kriegsschauplaze geschieht lebiglich nach den Bestimmungen des Königl. Commissars und nur unter Begleitung solcher Delegirten, welche, auf unsere Vermittlung oder auf direktes Ansuchen der Vereine, von dem Königl. Commissar bestätigt und mit der nöthigen Legitimation versehen worden sind.

Alle nicht von uns vermittelten Delegirten-Ernennungen sind uns gefälligst sogleich anzuzeigen.

Die Beförderung der gehörig legitimirten Delegirten und Materialien-Transporte erfolgt frei auf den Eisenbahnen.

Auf die Herstellung von Vereins-Lazarethen und auf die Verwendung der staatlichen Reserve-Lazareth ist zunächst in den westlichen Landestheilen Bedacht zu nehmen. Nähere Mittheilungen hierüber werden den betreffenden Vereinen zugehen. Anzeigen des Geschehenen sind uns von 8 zu 8 Tagen zu machen.

Schon jetzt bemerken wir, daß, nach der „Instruktion über das Sanitätswesen für die Armee im Felde,“ kein Vereins-Lazareth kleiner als für 20 Betten eingerichtet werden darf. Vereins-Lazarethe für weniger als 40 Betten sind unräthlich, weil bei solchen der Kostenaufwand für die gehörige Einrichtung und Leitung außer Verhältniß zu den Leistungen stehen würde. Die betreffenden Vereine haben sich in der Sache mit der Militair-Intendantur des Landes, beziehungsweise der Provinz in Beziehung zu setzen.

Wegen der Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen beziehen wir uns auf die den Vereinen gestern mitgetheilte, hier nochmals beigebrachte Bekanntmachung des Königl. Commissars vom 22. d. M. (Beilage 3.)

Das Neutralitäts-Zeichen (die weiße Armbinde mit rothem Kreuze) darf durchaus nur dann angelegt werden, wenn es mit dem Stempel des Königl. Commissars versehen ist und die Legitimation desselben erhalten haben. Die diesfälligen Gesuche nach Bedürfniß zu vermitteln sind wir bereit.

Wir sehen mit vollster Zuversicht der Beachtung unserer gegenwärtigen Mittheilung Seitens aller Be-

theiligten entgegen und bitten, für deren Bekanntheit in dem weitesten Kreise Sorge zu tragen.

Gott der Herr segne unsere vereinten Bemühungen!

Berlin, den 24. Juli 1870.

Das Central-Comité der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

R. v. Sydow.

1.

Bekanntmachung.

Von Seiner Majestät dem König, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. Juli 1870, zum königlichen Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege ernannt, habe ich am heutigen Tage meine Wirksamkeit angetreten.

Im Hinblick auf die hohe und ernste Aufgabe, welche die freiwillige Krankenpflege für das Sanitätswesen der Armee im Felde zu erfüllen hat, ist die Concentration derselben im Dienste der gemeinsamen Sache unbedingtes Erforderniß. Für alle, sich freiwillig dem Vaterlande zur Verfügung stellenden patriotischen Kräfte gilt es, eingereiht in das große Ganze, sich zu planmäßigem Zusammenwirken zu gliedern.

Die Allerhöchst unter dem 29. April 1869 genehmigte Instruction über das Sanitätswesen der Armee im Felde bestimmt in dieser Beziehung:

„Die leitende Spitze der freiwilligen Krankenpflege ist der jedesmalige königliche Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege; seine Aufgabe ist es, die Thätigkeit der Vereine und einzelnen Opferwilligen zu concentriren und jeder dem Interesse der gemeinsamen Sache schädlichen Zerplitterung vorzubeugen.“

Zur Erreichung dieses Zieles muß daran festgehalten werden:

- „daß die Vermittelung der freiwilligen Thätigkeit mit der Armee im Felde ausschließlich meiner Function angehört.“

Mir zur Seite steht das Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, das durch seine statistische und internationale Stellung, sowie durch seine Verzweigung ein über das gesammte Gebiet der Deutschen Lande sich erstreckendes Vereinsnetz darbietet.

Bestehende oder sich neubildende Vereine, sowie opferbereite Privatpersonen ersuche ich, sich der Organisation des Central-Comité's entweder unmittelbar einzureihen, oder für ihren Anschluß eine Form zu wählen, welche das Zusammenwirken sichert.

Die kirchlichen Orden und Vereine, welche getreu ihrem Berufe und mit eprobt. r Opferwilligkeit sich dem gemeinsamen Liebeswerke zur Verfügung stel-

len, ersuche ich, ihre Mittheilungen an mich, beziehungsweise an die von mir zu bezeichnenden Organe, gelangen zu lassen.

Behufs Regelung der Thätigkeit der Herren Johanniter- und Maltheiser-Ritter stehen die Ordens-Organen in unmittelbarem Zusammenhange mit meiner Centralstelle.

Die Uebermittlung der freiwilligen Gaben an die Armee im Felde, an die Lazareth, und die Ausfertigung und Verabfolgung der Karten und Binden zum Verkehr mit der Armee im Felde erfolgt ausschließlich durch mich und die von mir delegirten Vereins-Organen und Personen, deren Publication unmittelbar bevorsteht. Mein Central-Bureau, an welches alle für mich bestimmten Mittheilungen zu richten sind, befindet sich hier selbst Leipziger Straße 3.

Berlin, den 22. Juli 1870.

Der königliche Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege.
Fürst von Pless.

2.

Rathschläge

zur Beschaffung von Verbandmitteln, Bekleidungs-, Lagerungsgegenständen und Lazareth-Utensilien.

Wir erbitten uns die folgenden Gegenstände in nachstehender Form:

1) **Leinwand**, alte, durch Gebrauch und vieles Waschen weich, aber ganz rein, große Stücke besonders werthvoll. — Neue Leinwand und Shirting zu Verarbeitung.

2) **Charpie**, sowohl krause, als lange, glatte oder geordnete Charpie (in 8—10 Zoll langen Fäden), Gitter-Charpie in der Größe vom 1/2—1 Quadrat-Fuß.

3) **Compressen**, d. h. viereckige Lappen aus alter, weicher Leinwand, von 1 Fuß Breite und 1—3 Fuß Länge.

4) **Hollbinden**, aus neuer, vorher gewaschener oder wenigstens noch fester alter Leinwand oder aus Shirting, nach dem Faden gerissen oder geschnitten, wo möglich in einem Stück 6—8—10 Ellen lang, bei 2—4 Zoll Breite. Die Ränder sind nicht zu umsäumen, an den Enden keine Bändchen anzunähen, sondern an jeder Binde ist mit 1—2 Stednadeln das Ende festzustecken, und auf demselben mit Dinte die Länge zu notiren. Statt der geschnittenen oder gerissenen Binden, sind gewirkte, aus leinenem oder baumwollenen Bandagenband in der oben angegebenen Länge und Breite ebenfalls sehr werthvoll.

5) **Flanellbinden**, 8—10 Ellen lang, 2 1/2—4 Zoll breit, aus einem Stück feinen Flanells gerissen.

6) **Gypsbinden**, 8 Ellen lang, 2—4 Zoll breit aus neuer Futtergaze oder Mull geschnitten.

7) **Tücher**, aus neuer oder gebrauchter, noch starker Leinwand oder Baumwollstoffen, und zwar

dreieckige, dadurch angefertigt, daß man quadratische Stücke, deren Seiten 3—4 Fuß lang sind, in der Diagonale durchschneidet; theils quadratische Tücher, deren Seiten 4 Fuß lang sind, hauptsächlich zu Arm-Tragetücher (Mitellen).

8) **Unterlagen**, große Stücke alter Leinwand, am Besten ganze oder halbe alte Betttücher in großen Mengen.

9) **Kissen** der verschiedensten Form und Größe, namentlich auch Rollkissen (Schlummerrollen), Loch-, Kranz- oder Sitzkissen, mit Federn, Mohhaaren, Seegrass gefüllt, besonders aber

10) **Kissensäcke** aus starkem leinenen oder baumwollenen Stoffen von verschiedener Länge und Breite, durchschnittlich 1 Fuß breit, 2—3 Fuß lang an einem Ende theilweise offen, zum Einrollen von Häckel oder Haferspren (Häckelkissen), oder auch 4 Zoll breit, 2—2 1/2 Fuß lang zur Ausnahme von Sand (Sandsäcke).

11) **Kopfnetze** von Filet aus groben baumwollenen Fäden, sehr weitmaschig, mit einem Zugbände am Rande zum Festhalten von Verbandstücken auf dem Kopfe.

12) **Watte**, theils sehr gute ungeleimte in dicken Lagen, theils geleimte Doppelwatte; sehr großer Bedarf daran.

13) **Betttücher** und **Bettbezüge** in großer Anzahl, meist neu zu beschaffen.

14) **Handtücher**, groß und stark.

15) **Hemden** in großen Mengen aus Leinen oder Shirting.

16) **Unterjacken**, wollene und baumwollene, **Unterhosen**, **Strümpfe** und **Leibbinden**.

17) **Krankenröcke** und **Hosen** (aus Zwillich), **Schube** und **Pantoffeln** für Reconvalescenten.

18) **Strohsäcke**, ungefüllt mit 3 Gurtschlaufen an jeder Seite, zum Durchstecken von Stangen behufs des Transportes eines darauf liegenden Verwundeten; **Strohkopfpolster**.

19) **Matrassen**, theils mit Seegrass, Waldwolle, Indiafaser, theils, in geringerer Menge, mit Mohhaar gefüllt; am besten dreitheilig; bei einer kleinen Anzahl kann das eine Drittel noch einmal der Länge nach, zur Anbringung chirurgischer Apparate, z. B. von Fußwannen, gerheilt sein. **Matrassen-Kopfpolster** (Kalkkissen).

20) **Wollene Decken** in großer Menge.

21) **Wasser- und Luftkissen**, theils große viereckige, theils runde Sitzkissen, theils kleine Lochkissen für Ferse oder Ellenbogen.

22) **Eisbeutel** aus Kautschuck oder Pergamentpapier in verschiedenen Größen.

23) **Wasserdichte Unterlagen** und **Umhüllungsstoffe**, wie Kautschucktuch, Wachleinwand, Wachstafel, gesirnigte Leinwand und Shirting, Seidenpapier in außerordentlich großen Massen.

24) **Schwämme**, feine Wasch- u. Badeschwämme.

25) **Wund-Douchen** (Es march's Frigirator) mit Spitzen aus Zinn und Gummi, **Wund-** und

Klystiersprizen; Siterbecken (groß und nierenförmig), elastische **Schlundsonden** und **Katheter; Badewannen** für Arm und Fuß, **Schienen** aus Holz, Blech, Drathgeflecht und Drathstaben, mit und ohne wasserdichte Polsterung, Gurte und Tragriemen; einfache **Veinladen**, doppelt geneigte **schiefe Ebenen**, einfache **Verband-Bestecke** (mit Pincette, Scheere, Spatel u. s. w.) für Wärter und Wärterinnen; **Kornzangen**, **Schieberpincetten**, **Kugelzangen**; besondere **Cruris** mit **Amputations-**, mit **Resectionsmessern**, mit einfachen **Scalpells**; **Cruris** mit **Seide** und **Seftnadeln**; **Unterbindungsfäden** in Päckchen zu 25 Stück, von bester chinesischer Seide, gut gewicht; **Gyps**, fein gemahlen und frisch gebrannt in Blechbüchsen; **Pravaz'sche Sprizen** zu lubcutanen Injectionen.

26) **Trinkbecher** von Blech und Zinn, **Spinnäpfe**, **Messer**, **Gabeln**, **Zinkeimer**, **Waschbecken**; **Urin**; **Speigläser**, **Stechbecken** von Zinn u. s. w. Berlin, den 24. Juli 1870.

Das Central-Depot der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter u. erkrankter Krieger. Unter den Linden No. 12.

3.

Bekanntmachung.

Die nicht in Berlin selbst wohnenden Privatpersonen, welche als freiwillige Krankenpfleger oder Krankenpflegerinnen durch meine Vermittelung im Felde verwendet zu werden wünschen, fordere ich hierdurch auf, ihre bezüglichen Meldungen unter Darlegung ihrer Befähigung dem nächsten Provinzial- oder Bezirks-Verein des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger einzureichen.

Die Provinzial- oder Bezirks-Vereine werden die Meldungsgefuche durch Einsicht der denselben vorzuliegenden Befähigungszeugnisse prüfen, und wo nicht die bereits erfolgte Ausbildung für Krankenpflege durch ein solches Zeugniß nachgewiesen werden kann, das Erforderliche veranlassen, um den sich Meldenden, wenn sie es wünschen, durch mindestens vierzehntägige Beschäftigung in einer ihnen anzuweisenden Krankenanstalt hierzu die geeignete Gelegenheit zu verschaffen.

Bei gehörig dargelegter Qualifikation werden die Provinzial- resp. Bezirks-Vereine die Meldungsgefuche mit den entsprechenden Zeugnissen dem Unterzeichneten entweder direct oder durch Vermittelung des Central-Comités einreichen, worauf die Notirung der Bewerber und deren Einberufung für den Fall des Bedarfes erfolgen wird.

Nicht substantirte Meldungen können von den Provinzial- oder Bezirks-Vereinen zurückgewiesen werden. Berlin, den 22. Juli 1870.

Der königliche Commissarius und Militair-Inspector der freiwilligen Krankenpflege. Fürst von Pless.

